

Allgemeine Information ab d. 01.08.2023

Kath. Kindergarten St. Johannes Bohmte

Ab dem 1. August 2018 können alle Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung die Kindergärten in der Gemeinde Bohmte beitragsfrei besuchen. Für Kinder in der Krippe oder in einer Kindergartengruppe, die im laufenden Kitajahr das 3. Lebensjahr vollenden, gilt dieses auch. Der Krippenbeitrag entfällt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. **Die monatlichen Kosten für das Mittagessen und das Getränkegeld sind weiterhin für jedes Kind zu zahlen.**

Beitragsfrei ist grundsätzlich eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich, unabhängig davon, ob es sich um Regelbetreuungs- oder um Sonderöffnungszeiten handelt. Betreuungszeiten, die 8 Stunden am Tag übersteigen, werden auf der bisherigen Grundlage abgerechnet.

Wichtig: Der gesetzliche Anspruch auf einen Kindergartenplatz besteht auch weiterhin für eine Betreuungszeit von 4 Stunden!!

Folgende **monatliche** Beiträge sind für den Besuch eines Kindes in der Kindertagesstätte zu entrichten:

Beiträge Kindergarten:

(montags bis freitags je angefangene Stunde täglicher Betreuung ab d. 9. Betreuungsstunde)

Einkommen bis	20.500,00 Euro	=	24,00 Euro
bis	25.600,00 Euro	=	28,00 Euro
bis	30.700,00 Euro	=	33,00 Euro
über	30.700,00 Euro	=	37,00 Euro

Beiträge Krippe:

(montags bis freitags - 5 Stunden tägliche Betreuung von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr)

Einkommen bis	20.500,00 Euro	=	215,00 Euro
bis	25.600,00 Euro	=	246,00 Euro
bis	30.700,00 Euro	=	285,00 Euro
über	30.700,00 Euro	=	329,00 Euro

Sonderöffnungszeiten Krippe

(montags bis freitags je angefangene Stunde täglicher Betreuung)

Einkommen bis	20.500,00 Euro	=	36,00 Euro
bis	25.600,00 Euro	=	42,00 Euro
bis	30.700,00 Euro	=	50,00 Euro
über	30.700,00 Euro	=	56,00 Euro

Für die Betreuung von **unter dreijährigen Kindern in einer Regelgruppe** gelten die Beiträge für den Besuch einer Krippe entsprechend.

Es gelten die Ermäßigungsregelungen der Gemeinde Bohmte aufgrund der Nutzungs- und Gebührensatzung:

§ 5 Abs.2

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Bohmte

Für Familien bzw. Alleinerziehende mit zwei oder mehr im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kindern ermäßigt sich der Beitrag (Kindergarten, Krippe) um 5,00 € für das zweite und jedes weitere Kind, jedoch höchstens auf 65,00 €.

§ 5 Abs.3

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Bohmte

Für Geschwister, die gleichzeitig ggfls. auch verschiedene Tageseinrichtungen in der Gemeinde Bohmte besuchen, ermäßigt sich der nach der Satzung zu zahlende Beitrag (Kindergarten, Krippe) für das zweite Kind um die Hälfte, für jedes weitere Kind um 75 v. H. des festzusetzenden Betrages. Als erstes Kind im Sinne dieser Regelung gilt das ältere Kind, auch wenn es beitragsfrei gestellt ist.

Die Gebühr für Bezieher

- von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII,
- von Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz,
- von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
- eines Kinderzuschlags gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz,

errechnet sich nach der untersten Einkommensstufe.

Das monatliche Getränkegeld beträgt pro Kind in der

- Vormittagsgruppe: 3,00 Euro
- Ganztagsgruppe: 6,00 Euro

Sofern Kinder an der Mittagsverpflegung teilnehmen, wird hierfür ein kostendeckendes Verpflegungsentgelt erhoben. Getränkegeld und Verpflegungsentgelt werden monatlich zusammen mit dem Beitrag fällig.

Einkommen im Sinne des Abs. 1 ist das Einkommen gemäß § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII. Jeweils zum 01. August eines jeden Jahres erfolgt eine Anhebung des letzt jährigen Elterngrundbeitrages in Höhe von 3 vom Hundert.

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Soweit Plätze frei sind, können Kinder auch während des laufenden Kindergartenjahres aufgenommen werden. In diesen Fällen ist die Gebühr ab dem 1. des Monats zu entrichten, zu dem das Kind in der Tageseinrichtung angemeldet ist.

Abmeldungen können nur zum Ende eines jeden Monats vorgenommen werden. Bei einer Abmeldung des Kindes nach dem 30. April endet die Gebührenpflicht erst zum Ende des Kindergartenjahres am 31. Juli.

Bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder, bei Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit des Kindes und während der Ferienzeit ist die volle monatliche Gebühr weiter zu entrichten.

Folgende grundsätzliche Schließungszeiten gelten:

- Drei Wochen zusammenhängend in den Sommerferien
- Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Tag nach Himmelfahrt